

sammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesem gleichen Rang.

§ 9.

Zur ordentlichen Versammlung der Stände werden Wir vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag ausschreiben, wobei Unser zeitlicher Landvogt in Baduz, als Unser landesfürstlicher Commissarius, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat.

Dieser Landtag ist in soweit bis zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betrachten, als Wir gedacht Unserm Commissario die Befugnis erteilen, auch im Laufe des Jahres, wenn es nötig sein sollte, Unsere getreuen Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammen zu berufen. Zu jeder Versammlung ist ein jeder Landstand 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§ 10.

Jede eigenmächtige Versammlung der Stände ohne vorhergegangene Einladung, sowie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung wird, außer der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlust der Landständschafft, und nach Umständen noch strenger, sowie tumultuarisches und achtungs- widriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.

§ 11.

Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begriffen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulierten Summen zu beratschlagen und dafür zu sorgen.

§ 12.

Da es Unser fester Wille ist, daß alle liegenden Besitzungen ohne Unterschied des Eigentümers nach einem gleichen Maßstab in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Untertan vor Überhaktung sichere; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obfsorge sein.

§ 13.

Nur das allgemeine Beste des Landes darf das Augenmerk der Stände sein, jede Parteilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen oder Klassen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugnis einräumen, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; über den darüber erfolgenden Landtags- schluß behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.